



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 671 410/1-V/4/83

Entwurf eines Bundesgesetzes
betreffend Übernahme der Haf-
tung für einen Kredit eines
Bankenkonsortiums an Jugos-
lawien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 76 ...	-GE/1983
Datum: 20. JULI 1983	
Verteilt 1983-07-21 <i>Prämen</i>	

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

MATZKA

Klappe 2395 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

P. Bassabane

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates
in W i e n

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als An-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, betreffend die Übernahme der Haftung für einen
Kredit eines österreichischen Bankenkonsortiums an die Jugos-
lawische Notenbank.

Beilagen

15. Juli 1983

Für den Bundeskanzler:

ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mad



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 671 410/1-V/4/83

Entwurf eines Bundesgesetzes
betreffend Übernahme der Haf-
tung für einen Kredit eines
Bankenkonsortiums an Jugos-
lawien

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

MATZKA

Klappe 2395 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für Finanzen
in W i e n

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit do.
Schreiben vom 21. Juni 1983, GZ 09 0815/1-V/8/83 übersandten
Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Übernahme der
Haftung für einen Kredit eines österreichischen Bankenkon-
sortiums an die Jugoslawische Notenbank mit, daß dagegen aus
der Sicht des ho. Wirkungsbereiches kein Einwand besteht.

Es sollte aber der Ausdruck "österreichischerseits" im Vor-
blatt und in den Erläuterungen vermieden werden.

15. Juli 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: